

Annahmebedingungen Altholz A2 – A3

Definition:

Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig oberflächenbehandeltes Altholz.



Beispiele:

Behandeltes Vollholz
Gemischte Abbruchhölzer
Bretterschalungen aus dem Innenausbau
Deckenpaneele
Zierbalken
Paletten aus Holzwerkstoffen
Transportkisten aus Holz
Bauspanplatten
Türblätter und Zargen von Innentüren

Außerdem enthalten sein dürfen unerhebliche Anteile von:

Altholz der Kategorie A1

Ausgeschlossen sind:

Fremdanhaftungen (Pappe, Kunststoffe, etc.) über 1 % des Volumens
Stark belastete Althölzer, wie Masten, Eisenbahnschwellen
Althölzer der Kategorie A4 (auch wenn nur anteilig vorhanden)
Eisenteile über 10 mm Durchmesser
Umweltgefährdende Stoffe, z.B. Chemikalien etc.

Einstufung:

Nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung

(Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.)

Hinweis- und Kennzeichnungspflicht nach §11 der Altholzverordnung:

- (1) Wer Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuführt, hat das angelieferte Altholz nach Altholzkategorie und Menge gemäß Anhang VI der Altholzverordnung zu deklarieren.
- (2) Der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage darf das Altholz nur entgegennehmen, wenn ihm ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Anlieferung von Kleinmengen bis 100 kg.
- (4) Abweichend von 1 und 2 kann die Deklaration von Altholz auch mit Hilfe von Praxisbelegen, insbesondere von Liefer- und Wiegescheinen geführt werden, wenn diese Belege die zur Deklaration erforderlichen Angaben enthalten.

Anlieferungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, können Zurückgewiesen werden, bzw. werden kostenpflichtig sortiert.

KONTAKT:

Reiner Wertstoff
Recycling GmbH
Ramminger Str. 5
86874 Tussenhausen

Tel. 08268 / 90800-0

Fax 08268 / 90800-5

info@reiner-wertstoff.de

www.reiner-wertstoff.de